

Angebot gültig vom
 8.11. – 20.12.2007

CSA Swiss Index Protected

Umfassender Kapitalschutz für die Säule 3a



Selbst in unserer schnelllebigen Welt existieren Werte, die auch im Verlauf des Lebens eine Konstante bleiben: zum Beispiel die finanzielle Sicherheit. Steht für Sie Sicherheit an erster Stelle? Zögern Sie aus Risikoüberlegungen, Ihr Vorsorgekapital in die Aktienmärkte zu investieren? Solche Überlegungen gehören nun der Vergangenheit an, denn künftig können auch sicherheitsorientierte Anleger von den lukrativen Renditechancen der Aktienmärkte profitieren.

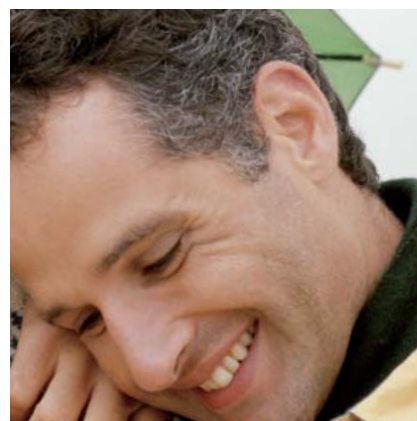
Unser neuartiger Lösungsansatz bietet Ihnen in der 3. Säule Private Vorsorge die Möglichkeit, attraktive Renditen bei maximaler Sicherheit zu erzielen. In Zusammenarbeit mit der Credit Suisse Anlagestiftung hat die Credit Suisse Privilegia ein innovatives Vorsorgeprodukt entwickelt. CSA Swiss Index Protected kombiniert Renditechancen am Aktienmarkt mit umfassendem Kapitalschutz. Sie partizipieren an der Entwicklung des SMI[®] und sichern sich unabhängig von dessen Entwicklung nach der fünfjährigen Laufzeit eine Mindestrendite von 7,5 %.

Gerne stellen wir Ihnen CSA Swiss Index Protected auf den folgenden Seiten vor.

Freundliche Grüsse
 CREDIT SUISSE PRIVILEGIA
 Vorsorgestiftung 3. Säule

Peter Bühlmann
 Stiftungsratspräsident

Jörg Rohner
 Geschäftsführer



Credit Suisse Privilegia lanciert innovatives Vorsorgeprodukt mit hohen Renditechancen

Mit maximaler Sicherheit in die Aktienmärkte investieren

So individuell wie die persönliche Lebenssituation, so individuell sind auch die Ansprüche an die persönliche Vorsorge. Doch eines gilt für die optimale Vorsorge allgemein: Sie bietet nicht nur finanzielle Sicherheit, sondern auch attraktive Renditechancen.

CSA Swiss Index Protected, die jüngste Produktentwicklung im Bereich der privaten Vorsorge, ist eine leistungsstarke Vorsorgelösung für sicherheitsbewusste Anleger. Entwickelt wurde dieses innovative Vorsorgeprodukt in einer Zusammenarbeit zwischen der Credit Suisse Privilegia und der Credit Suisse Anlagestiftung. Das Produkt vereint umfassenden Kapitalschutz mit den hohen Renditechancen, die sich durch die Investition in die Aktienmärkte eröffnen. Mit **CSA Swiss Index Protected** partizipieren Sie an der Entwicklung des Swiss Market Index SMI[®]. Ihre Rendite nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit ist in jedem Szenario positiv, denn unabhängig

von der Entwicklung des SMI[®] erhalten Sie eine Mindestrendite von 7,5 %.

Der Swiss Market Index SMI[®] hat sich seit seiner Lancierung vor fast 20 Jahren beinahe versechsfacht. **CSA Swiss Index Protected** ermöglicht, an diesem Aufwärtstrend zu partizipieren. Zudem hat die Credit Suisse Anlagestiftung keine Höchstrendite festgelegt. Doch das ist noch nicht alles: Die steuerlichen Vorteile der 3. Säule Private Vorsorge bleiben selbstverständlich auch bei der Investition in **CSA Swiss Index Protected** bestehen.

Im Fokus	
Sicherheit durch Kapitalschutz	Seite 2
CSA Swiss Index Protected im Überblick	Seite 3
Werden Sie aktiv	Seite 4
Auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt	Seite 4

Aktienrendite mit Kapitalschutz – einmal investieren, doppelt profitieren



Mit maximaler Sicherheit am Aktienmarkt partizipieren: Für Sie unvorstellbar? **CSA Swiss Index Protected** bietet Ihnen diese Möglichkeit, denn es kombiniert einen umfassenden Kapitalschutz mit den Renditechancen von Schweizer Aktien.

Maximale Sicherheit durch Kapitalschutz

CSA Swiss Index Protected ist ein innovatives Vorsorgeprodukt, das von der Credit Suisse Anlagestiftung angeboten wird. Es ist das ideale Anlageinstrument, um mit maximaler Sicherheit an der Entwicklung des Swiss Market Index SMI® zu partizipieren. Unabhängig von dessen Entwicklung sichern Sie sich nach der fünfjährigen Laufzeit eine Mindestrendite von 7,5 %.

Sie partizipieren zu 40 %* an der positiven Entwicklung des Swiss Market Index SMI® und sind aufgrund des Kapitalschutzes gleichzeitig gegen den Performanceverlust Ihres investierten Kapitals abgesichert. Dank der Mindestrendite von 7,5 % erwirtschaften Sie auch bei einer negativen Marktentwicklung eine positive Rendite.

Hohe Renditechancen

Nach der fünfjährigen Laufzeit sichern Sie sich mit **CSA Swiss Index Protected** nicht nur eine Mindestrendite von 7,5 % auf Ihr eingesetztes Kapital, sondern haben durch die Partizipation an der Entwicklung des SMI® noch zusätzliche Renditechancen. Die Credit Suisse Anlagestiftung hat dabei keine Höchstrendite festgelegt.

Transparente Berechnung

Für die Berechnung der Rendite sind ausschliesslich der Schlussstand des Swiss Market Index SMI® am Emissionstag sowie derjenige bei Verfall massgebend. **CSA Swiss Index Protected** ist ein transparentes Produkt, dessen Renditeberechnung nicht von Durchschnittswerten beeinträchtigt wird.

Rendite nach fünfjähriger Laufzeit in jedem Fall positiv

Veränderung Swiss Market Index SMI®	Rückzahlung Ihres Kapitals nach fünf Jahren	Gesamtrendite nach fünf Jahren
+ 80,0 %	132,0 %	32,0 %
+ 45,0 %	118,0 %	18,0 %
+ 30,0 %	112,0 %	12,0 %
+ 15,0 %	107,5 %	7,5 %
+ 7,5 %	107,5 %	7,5 %
+ 0 %	107,5 %	7,5 %
- 7,5 %	107,5 %	7,5 %
- 15,0 %	107,5 %	7,5 %

Diese Konditionen gelten ausschliesslich bei Verfall. Bei Rücknahme während der fünfjährigen Laufzeit kann der Rücknahmepreis unter dem Ausgabepreis liegen.

Verzeichnet der Index am Ende der Laufzeit beispielsweise einen Kursanstieg von 45 %, erhalten Sie eine Rendite von 18 % (40 %* Partizipation an der Entwicklung des Swiss Market Index SMI®).

Sollte der Swiss Market Index SMI® am Ende der Laufzeit im Minus liegen, sichert Sie der Kapitalschutz gegen diesen Performanceverlust ab. Unabhängig davon, wie tief der Stand des Swiss Market Index SMI® bei Verfall ist, erhalten Sie eine Rendite von 7,5 %.

Steuern sparen

Bei einer Investition in **CSA Swiss Index Protected** bleiben die Vorteile der 3. Säule Private Vorsorge bestehen. Sie profitieren sogar doppelt: Einerseits von einer Mindestrendite von 7,5 %, andererseits können die Beiträge in **CSA Swiss Index Protected** im Rahmen der Säule 3a direkt vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

*Die definitiven Konditionen werden erst am 21.12.2007 fixiert.

Überblick behalten

Der aktuelle Kurs von **CSA Swiss Index Protected** ist jederzeit unter www.credit-suisse.com/vorsorge ersichtlich. Die Medien publizieren zudem täglich den jeweiligen Vortageschlussstand des Swiss Market Index SMI®.

Vorzeitige Auszahlung möglich

Die Anlagedauer von **CSA Swiss Index Protected** beträgt fünf Jahre. Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens, etwa zur Finanzierung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder von selbst bewohntem Wohneigentum, ist jedoch möglich. Der Rücknahmepreis kann während der Laufzeit unter dem Emissions- oder Ausgabepreis notieren.

Detaillierte Informationen

Ihre Beraterin oder Ihr Berater der Credit Suisse zeigt Ihnen gerne in einem unverbindlichen Gespräch die Vorteile von **CSA Swiss Index Protected** auf. Auch unterstützen wir Sie bei weiteren Fragen, sei es zum innovativen Produkt oder allgemein zu den Vorteilen der 3. Säule Private Vorsorge.

Flexibel investieren

Die Zeichnungsfrist für **CSA Swiss Index Protected** läuft bis zum 20. Dezember 2007. Sie bestimmen, wie viel Sie von Ihrem Vorsorgeguthaben investieren möchten. Die Credit Suisse Anlagengestiftung schreibt keinen Mindestbetrag vor.

Selbstverständlich können Vorsorgeguthaben bei Drittbanken zur Credit Suisse Privilegia transferiert werden, damit Sie von den zahlreichen Vorteilen von **CSA Swiss Index Protected** profitieren können.

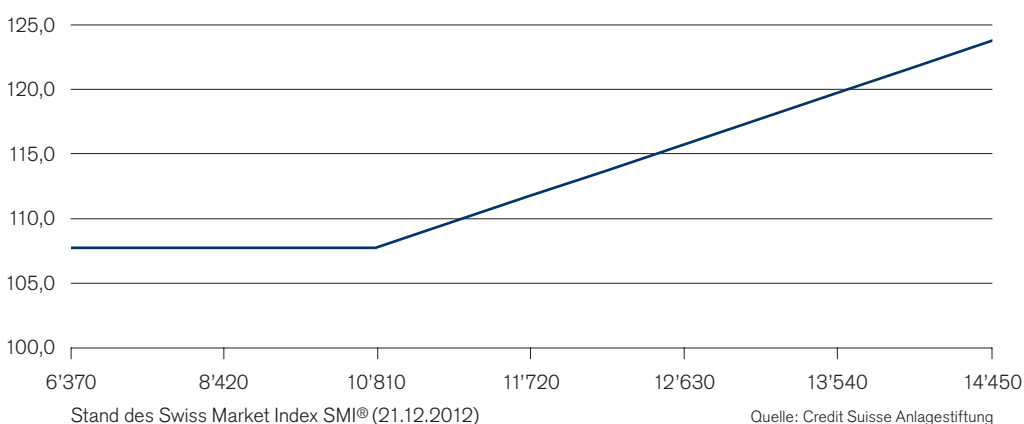
CSA Swiss Index Protected im Überblick

Emittentin	Credit Suisse Anlagengestiftung
Währung	CHF
Laufzeit	5 Jahre
Minimale Rückzahlung bei Verfall	107,5 %
Maximale Rückzahlung bei Verfall	unbeschränkt
Partizipation an der Entwicklung des SMI®	40 %*
Basiswert	Swiss Market Index SMI®
Zeichnungsfrist	8.11.2007 bis 20.12.2007
Definitive Fixierung der Partizipation	21.12.2007
Anfangswert	Stand SMI® (EDSP, Exchange Delivery Settlement Price) vom 21.12.2007
Emissionsdatum und Belastung auf 3. Säule Vorsorgekonto	10.1.2008
Endfixierungsdatum	21.12.2012
Schlusswert	Stand SMI® (EDSP, Exchange Delivery Settlement Price) vom 21.12.2012
Rückzahlungsdatum und Gutschrift auf 3. Säule Vorsorgekonto	10.1.2013
Erstausgabepreis	CHF 1'000.00
Mindestzeichnungsbetrag	kein Mindestbetrag
Ausgabegebühren	gebührenfrei
Spread zwischen Ausgabe-/Rücknahmepreis	max. 1,5 %
Valorennummer	3 496 853

*Die definitiven Konditionen werden erst am 21.12.2007 fixiert.

Rückzahlungsprofil per Verfall

Rückzahlung in % des investierten Vorsorgeguthabens

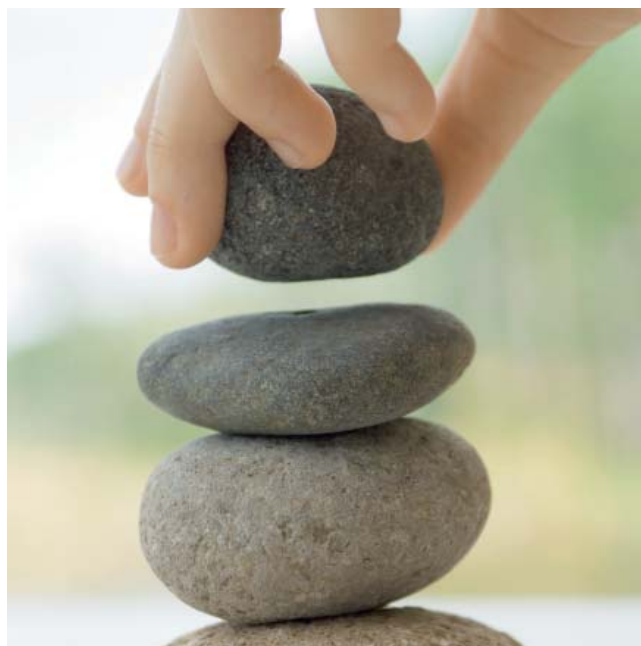


Sie erhalten den höheren der folgenden beiden Werte:

- 107,5 % des eingesetzten Kapitals
- oder das eingesetzte Kapital plus 40 %* Partizipation an der Entwicklung des Swiss Market Index SMI®

Werden Sie aktiv

1. Falls Sie noch keine 3. Säule Private Vorsorge bei der Credit Suisse Privilegia besitzen, eröffnen wir diese gerne für Sie.
2. Sie bestimmen, in welchem Umfang Sie Ihr Vorsorgegut haben investieren möchten. Die Credit Suisse Anlagestiftung schreibt keinen Mindestbetrag vor.
3. Sie füllen den Antworttalon aus und leiten diesen an die Credit Suisse weiter.
4. Wir erwerben in Ihrem Auftrag die Ansprüche an **CSA Swiss Index Protected**, eröffnen für Sie ein kostenloses 3. Säule Vorsorgedepot und bestätigen Ihnen den Kauf.
5. Per Verfall werden Ihnen mindestens 107,5 % des investierten Kapitals auf Ihr 3. Säule Vorsorgekonto gutgeschrieben.



Ihre Vorteile im Überblick:

- **CSA Swiss Index Protected** bietet Ihnen lukrative Renditechancen bei gleichzeitigem Kapitalschutz.
- Sie partizipieren zu 40 %* an der Entwicklung des SMI®. Unabhängig davon erhalten Sie nach der fünfjährigen Laufzeit eine Mindestrendite von 7,5 %.
- Bei einer positiven Entwicklung des SMI® profitieren Sie von hohen Renditechancen, da keine Höchstrendite festgelegt wurde.
- Sie geniessen attraktive Steuervorteile.
- Selbstverständlich bezahlen Sie auch bei der Investition in **CSA Swiss Index Protected** weder Konto- und Depotgebühren noch Ausgabe- und Rücknahmekommissionen.

* Die definitiven Konditionen werden erst am 21.12.2007 fixiert.

Auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt:

- Finanzielle Sicherheit steht bei Ihnen an erster Stelle.
- Sie möchten am Aktienmarkt partizipieren, ohne die Kursrisiken der Aktienmärkte tragen zu müssen.
- Sie wünschen sich attraktive Renditechancen bei gleichzeitigem Kapitalschutz.
- Für die nächsten fünf Jahre soll Ihr Vorsorgekapital attraktiv und sicher angelegt werden.

Weitere Informationen unter www.credit-suisse.com/vorsorge
Oder rufen Sie uns an: CS Line 0848 880 840

Dieses Dokument stellt keine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Bankdienstleistungen dar und entbindet den Kunden nicht davon, sich sein eigenes Urteil zu bilden. Dem Kunden wird empfohlen, allenfalls unter Beizug eines Beraters den Investitionsentscheid zu überprüfen. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Konditionen ausschliesslich bei Verfall gelten. Bei Rücknahme während der fünfjährigen Laufzeit kann der Rücknahmepreis unter dem Ausgabepreis liegen.

Obwohl im Rahmen der CSA Swiss Index Protected der Auswahl der Schuldner und der Gegenparteien besonderes Gewicht beigemessen wird, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Dadurch kann sowohl die in Aussicht gestellte Rendite als auch der ursprünglich investierte Betrag bei Ablauf der Laufzeit gefährdet sein. Deshalb ist ein Verlust für den Vorsorgenehmer nicht auszuschliessen.

Vorsorgevereinbarung / Zeichnungsschein

Antrag zur Eröffnung einer 3. Säule Private Vorsorge / Zeichnungsschein CSA Swiss Index Protected

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau nachstehend Vorsorgenehmer genannt Vorname _____ Strasse/Nr. _____ Nationalität/Heimatort _____ Zivilstand _____	CIF-Nr. _____ Name _____ PLZ/Ort _____ Geburtsdatum _____ Beruf _____ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich bin an einer Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen	

Ich möchte von attraktiven Renditechancen bei Kapitalschutz und einer Mindestrendite per Verfall von 7.50% profitieren und entscheide mich für die Investition in CSA Swiss Index Protected (Valor 3 496 853):

- Ich wünsche die Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgekontos, eines 3. Säule Vorsorgedepots und die Investition von CHF _____**
- Ich habe bereits ein 3. Säule Vorsorgekonto _____ bei der Credit Suisse. Ich wünsche die Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgedepots (falls noch nicht vorhanden) und die Investition von CHF _____**

Gestützt auf Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der dazugehörigen Vollzugsverordnung (BVV 3) vereinbart der Vorsorgenehmer mit der Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung 3. Säule, Postfach, 8070 Zürich eine Vorsorgeregelung gemäss beiliegendem Reglement. Er nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass während der Dauer dieser Vereinbarung nur vom Gesetz vorgesehene Vorbezüge möglich sind. Das Reglement der Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung 3. Säule gilt als integrierender Bestandteil dieser Vorsorgevereinbarung. Der Vorsorgenehmer bestätigt, dass er dieses Reglement erhalten und davon Kenntnis genommen hat.

Weitere Anlagemöglichkeiten im Rahmen der 3. Säule Private Vorsorge

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, an Stelle oder neben CSA Swiss Index Protected auch in die folgenden Anlagegruppen zu investieren:

Mixta-BVG Basic	(Valor 1486149)	0% Aktien	Mixta-BVG	(Valor 287 570)	ø 35% Aktien
Mixta-BVG Defensiv	(Valor 788 833)	ø 25% Aktien	Mixta-BVG Maxi	(Valor 888 066)	ø 45% Aktien

Die vier Anlagegruppen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften gemäss BVV 2. Risiken können trotz breiter Diversifikation der Anlagen und der aktiven Bearbeitung des Fondsvermögens durch die Anlagespezialisten der Credit Suisse Asset Management nicht ausgeschlossen werden. Der Vorsorgenehmer nimmt Kenntnis davon, dass die Anlagegruppen Kursschwankungen ausgesetzt sind.

CSA Swiss Index Protected

Obwohl im Rahmen der CSA Swiss Index Protected der Auswahl der Schuldner und der Gegenparteien besonderes Gewicht beigemessen wird, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Dadurch kann sowohl die in Aussicht gestellte Rendite als auch der ursprünglich investierte Betrag bei Ablauf der Laufzeit gefährdet sein und ein Verlust für den Vorsorgenehmer ist nicht auszuschliessen.

Dieses Dokument stellt keine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Bankdienstleistungen dar und entbindet den Vorsorgenehmer nicht von seiner eigenen Beurteilung. Dem Kunden wird empfohlen, den Investitionsentscheid allenfalls unter Beizug eines Beraters zu überprüfen.

Der Vorsorgenehmer nimmt davon Kenntnis, dass CSA Swiss Index Protected eine Laufzeit von fünf Jahren hat und bestätigt, dass er mit grösster Wahrscheinlichkeit während der nächsten fünf Jahre in CSA Swiss Index Protected investiert bleibt. Die offerierten Konditionen gelten ausschliesslich per Verfall. Bei Rücknahmen während der fünfjährigen Laufzeit kann der Rücknahmepreis unter dem Ausgabepreis liegen.

Ort, Datum _____	Unterschrift Vorsorgenehmer _____
------------------	-----------------------------------

Für internen Gebrauch	
Vorsorgekonto Nr. _____	Vorsorgedepot Nr. _____
Kunden-Nr. (CIF) _____	Produktcode: 05004

Bitte einsenden an: Credit Suisse, Privilegia Center 3. Säule, ULAP 1, 8070 Zürich

PRIVILEGIA Reglement

1. Vorsorgenehmerin/Vorsorgenehmer

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in diesem Reglement für Vorsorgenehmerin und Vorsorgenehmer die Bezeichnung Vorsorgenehmer verwendet.

2. Zweck

Mit dem Anschluss an die Stiftung bezweckt der Vorsorgenehmer die Schaffung einer gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

3. Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zweckes schliesst der Vorsorgenehmer mit der Stiftung eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt.

4. Altersvorsorge

4.1 Die Altersvorsorge erfolgt entsprechend dem Wunsch des Vorsorgenehmers entweder in Form der Wertschriftenanlage oder/und des Kontosparens.

4.2 Bei der Wertschriftenanlage erwirbt die Stiftung zugunsten des Vorsorgenehmers eine seiner Beitragsleistung oder seinen Instruktionen entsprechende Anzahl Ansprüche gegenüber Anlagestiftungen, die den gesetzlichen Vorschriften von BVV 2 entsprechen. Produktbeschreibungen, Anlagerichtlinien und Reglemente werden von den jeweiligen Anlagestiftungen erstellt und können jederzeit eingesehen werden. Als Basis dient das unter Ziff. 4.3 erwähnte Vorsorgekonto. Die Ansprüche werden in ein auf die Stiftung lautendes Vorsorgedepot bei der Credit Suisse eingebucht. Der Erwerbspreis eines Anspruches entspricht dem jeweils täglich ermittelten Ausgabepreis pro Anspruch, inklusive Spesen und des aufgelaufenen Ertrags. Der Vorsorgenehmer kann jederzeit die Stiftung beauftragen, die Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Verkaufspreis entspricht dem jeweiligen täglich ermittelten Rücknahmepreis pro Anspruch, inklusive Spesen und des aufgelaufenen Ertrags. Der Erlös wird dem unter Ziff. 4.3 erwähnten Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen. Für die Anlage der Vorsorgekapitalien gelten die gesetzlichen Anlagevorschriften.

4.3 Beim Kontosparen eröffnet die Stiftung auf ihren eigenen Namen zugunsten des Vorsorgenehmers bei der Credit Suisse ein Bankkonto.

Diesem Konto werden die vom Vorsorgenehmer bezahlten Beiträge und die Zinsen gutgeschrieben. Dieses Konto wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und geniesst das Sparprivileg im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes. Der Zinssatz ist variabel und entspricht einem Vorzugszins gegenüber dem Sparsortiment der Credit Suisse.

4.4 Die Stiftung gibt dem Vorsorgenehmer jährlich eine Bescheinigung über die Höhe des Guthabens aus der Altersvorsorge sowie über die im abgeschlossenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge ab.

5. Anspruchsberechtigung

5.1 Bezug der Vorsorgeleistung

5.1.1 Die Vorsorgevereinbarung endet, sobald der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rententalter erreicht hat, in jedem Fall aber beim Tod des Vorsorgenehmers. Eine Vertragsverlängerung ist ausgeschlossen. Während der Dauer dieser Vereinbarung sind keine Rückzüge ab Vorsorgekonto bzw. Vorsorgedepot möglich (Ausnahme siehe 5.1.3). Die Stiftung richtet Altersleistungen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Rententalters aus.

5.1.2 Mit Beendigung der Vorsorgevereinbarung (vgl. Ziff. 5.1.1) wird das Vorsorgeguthaben zur Auszahlung fällig. Die Stiftung liquidiert auf diesen Zeitpunkt hin allfällige im Auftrag des Vorsorgenehmers erworbene Ansprüche gegenüber Anlagestiftungen (vgl. vorstehend Ziff. 4.2). Der aus der Liquidation dieser Ansprüche hervorgegangene Gegenwert wird dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Erteilt der Vorsorgenehmer der Stiftung nach Eintritt der Fälligkeit keinen Überweisungsauftrag, so ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordenen Leistungen auf ein auf die Stiftung lautendes Sparkonto bei der Credit Suisse zugunsten des Vorsorgenehmers mit Valuta Datum der Fälligkeit zu hinterlegen. Ferner steht es der Stiftung frei, nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Gläubigerverzug (Art. 91 ff. OR) vorzugehen.

5.1.3 Die vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung ist nur in folgenden Fällen und mit Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners möglich:

- wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist.
- wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerfreie Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet.
- wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich).
- wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige, selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich).
- wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.
- bei Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder Amortisation einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum gemäss BVV 3. Bezüge sind nur alle fünf Jahre möglich.

5.1.4 Beim Tod des Vorsorgenehmers können die Ansprüche aus der Vorsorgevereinbarung von den Anspruchsberechtigten insoweit geltend gemacht werden, als im Zeitpunkt des Todes noch nicht Leistungen aufgrund der Ziffern 5.1.1 und 5.1.3 erbracht worden sind. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
3. die Eltern
4. die Geschwister
5. die übrigen Erben

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere der in Ziffer 2 genannten Personen begünstigen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Ebenso hat er das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer muss die Stiftung schriftlich informieren, wenn er Änderungen in der Begünstigungsregelung vornehmen will. Ebenso ist die Stiftung schriftlich zu informieren, wenn Personen gemäss Ziffer 2 begünstigt werden sollen, die von ihm in erheblichem Masse unterstützt werden oder die mit ihm eine Lebensgemeinschaft führen.

5.2 Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vorsorgeleistung notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung behält sich in jedem Fall vor, weitere Abklärungen zu treffen und vom Antragsteller Unterlagen, Angaben sowie Beglaubigungen etc. zu verlangen, die für den Nachweis der Anspruchsberechtigung nach Ermessen der Stiftung notwendig sind. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Sparguthaben gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

6. Beiträge

6.1 Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein 3. Säule Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge müssen bis spätestens am letzten Bankwerktag eines Kalenderjahres auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben sein, um für das entsprechende Steuerjahr steuerwirksam zu sein. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist ausgeschlossen.

Es steht der Vorsorgestiftung frei, eine Einzahlung von Beiträgen abzulehnen.

6.2 Der Vorsorgenehmer haftet der Stiftung mindestens für die Beiträge einer allfälligen Risikoversicherung. Die Stiftung ist berechtigt, die Risikoprämie dem auf den Namen des Vorsorgenehmers lautenden Vorsorgekonto zu belasten. Ist das Guthaben in Wertschriften angelegt, kann die Stiftung Ansprüche gegenüber Anlagestiftungen verwerten und den Gegenwert dem Vorsorgekonto gutschreiben und das vorgenannte Konto entsprechend belasten.

7. Steuern

7.1 Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden. Das angesammelte Vorsorgekapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.

7.2 Bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen hat die Stiftung den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und entsprechende Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden beziehungsweise die fälligen Steuerbeträge zurückzubehalten.

7.3 Der Vorsorgenehmer kann maximal zwei Vorsorgevereinbarungen mit der Stiftung abschliessen. Das Aufteilen des bereits angesparten Guthabens einer Vorsorgevereinbarung ist nicht möglich.

8. Änderungen von Adresse und Personalien des Vorsorgenehmers

Änderungen von Adresse und Personalien des Vorsorgenehmers sind unverzüglich der Credit Suisse zuhanden der Stiftung oder der Stiftung direkt schriftlich mitzuteilen.

Mitteilungen von Seiten der Stiftung oder der Credit Suisse auftrags der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Stiftung oder der Credit Suisse sich befindlichen Kopien oder Versandlisten.

9. Kündigung der Vorsorgevereinbarung

9.1 Die vorzeitige Auflösung dieser Vorsorgevereinbarung ist nur in den unter Ziff. 5.1 erwähnten Fällen möglich. Kündigungsfristen bestehen keine.

9.2 Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgekapital der neuen Vorsorgeeinrichtung direkt überwiesen.

10. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 331d OR; Art. 30b BVG; Art. 4 Abs. 1 BVV 3; Art. 2, 4, 8, 9 WEFV) sinngemäss.

11. Reklamationen

Beanstandungen von erhaltenen Dokumenten haben innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten sie als genehmigt.

12. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig.

13. Haftung

Die Stiftung haftet nicht für die Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung von gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen durch den Vorsorgenehmer ergeben.

14. Legitimationsprüfung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird mittels seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft. Eine weitergehende Legitimationsprüfung von Seiten der Stiftung bleibt vorbehalten.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstandenen Schaden trägt der Vorsorgenehmer, sofern von Seiten der Stiftung bzw. der für sie handelnden Personen die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet worden ist.

15. Versicherungen nach altem Reglement

Die nach altem Reglement abgeschlossenen Versicherungspolice laufen unverändert bis zum Vertragsende weiter. Die Prämien werden auch künftig jährlich dem Vorsorgekonto belastet, und der Versicherungsschutz bleibt erhalten.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei.

17. Reglementsänderung

Die Stiftung ist berechtigt, von sich aus Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen.

Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

18. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1.1.2007 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.